

p. A. 44.21.R. U'U.

~~p. B. 41.74. R.~~ - WA/gj

Bern, den 13. April 1976

VertraulichA k t e n n o t i zB. A. Krivochev, geb. 4.12.1918

Unter Beizug des Chefs der Bundespolizei fand heute bei Herrn Botschafter Hegner, in Anwesenheit der Herren Minister Sommaruga, Meier, Hugentobler und Wyss, eine Besprechung über Zeit- und Formfragen in randvermerkter Angelegenheit statt.

Herr Amstein (A.) teilte mit, dass für die Bupo kein Bedürfnis bestehe, K. anlässlich seines bevorstehenden Besuches zu überwachen, da dieser eindeutig als Agent des sowjetischen Nachrichtendienstes entlarvt wurde. Die Schwere des Falles liege hauptsächlich darin, dass es erstmals gelungen sei, einen Angehörigen des schweizerischen Polizeidienstes für die sowjetische geheimdienstliche Tätigkeit einzuspannen. Die Sowjets hätten so vertrauliches und geheimes Material, wie Fahndungsregister und Fahndungsblätter der Bupo, ausgemacht.

Zur Frage einer eventuellen Verjährung äusserte sich A. dahin, dass der Fall K. nach Auffassung der Bundesanwaltschaft nicht der zehnjährigen Verjährungsfrist unterworfen sein dürfte; letztendlich könne aber nur das mit dem Fall befasste Gericht darüber befinden. Dies ändere sicherlich nichts an der Tatsache, dass die Angelegenheit des ehemaligen Polizisten dieser Tage von der Bundesanwaltschaft an die Justizbehörden des Kantons Wallis delegiert wird.

A. ist sich der Bedeutung von K. für die schweizerisch-sowjetischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen bewusst und zeigt Verständnis für unsere Ueberlegungen, wonach von seiten der Bundesstellen dem Fall keine allzugrosse Publizität gegeben werden soll, weil ja K. für uns ohnehin untragbar ist und der sowjetischen Seite Gelegenheit gegeben werden sollte, K. mehr oder weniger diskret und ohne grösseren Unterbruch in den beidseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu ersetzen.

A. wird dem Vorsteher des EJPD, der allerdings gegenwärtig abwesend ist, raschestmöglich von unseren Ueberlegungen Kenntnis geben. Er wird sich insbesondere dafür verwenden, dass - falls überhaupt, wie vorgesehen, ein Communiqué aus Anlass der Delegation der Dossiers an die Walliser Justizbehörden veröffentlicht werden muss - dieses punkto Inhalt mit der nötigen Zurückhaltung abgefasst wird.

Im übrigen ist A. mit dem gestern vereinbarten Vorgehen betreffend rasche Vorladung von Botschafter Guerassimov bzw. Informierung der Exponenten der schweizerischen Wirtschaft einverstanden.



(K. Wyss)